

Merkblatt zu den Antragsformularen für die Herausgabe einer Probe hinterlegten biologischen Materials (EPA Formblätter 1140 und 1141)

Die folgenden Hinweise sollen das Ausfüllen der Formblätter erleichtern, die für die Herausgabe von Proben von nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (nachstehend "Budapester Vertrag" genannt) hinterlegtem biologischen Material einzureichen sind, wenn die Herausgabe nach Regel 11.3 a) dieses Vertrags beantragt wird und das Europäische Patentamt (nachstehend "EPA" genannt) den Antrag bestätigen soll. In diesem Fall ist Regel 33 des Europäischen Patentübereinkommens (nachstehend "EPÜ" genannt) ergänzend zu Regel 11.3 a) des Budapester Vertrags anzuwenden. Ebenso müssen diese Formblätter nach Regel 33 EPÜ verwendet werden, wenn das biologische Material bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle aufgrund eines bilateralen Abkommens mit der Europäischen Patentorganisation hinterlegt worden ist.

Allgemeine Hinweise

- A. Dieser Formularsatz enthält folgende zwei Formblätter:
 - a) das Formblatt 1140 für den Antrag auf Herausgabe einer Probe hinterlegten biologischen Materials, das in jedem Fall zu verwenden ist;
 - b) das Formblatt 1141 mit der Verpflichtungserklärung gegenüber dem Anmelder oder Patentinhaber, die in Regel 33 (2) EPÜ vorgesehen ist.
- B. Nach Regel 32 (1) EPÜ kann der Anmelder beantragen, dass der Zugang zu dem hinterlegten biologischen Material bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird, oder gegebenenfalls für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag, falls die Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt, nur durch Herausgabe einer Probe an einen unabhängigen Sachverständigen hergestellt wird. Dies wird der Öffentlichkeit auf dem Deckblatt der veröffentlichten Anmeldung (A-Schrift) mitgeteilt. In diesem Fall sind ein drittes und viertes Formblatt zu verwenden, dies von der EPA-Website heruntergeladen werden können, nämlich das Formblatt 1142 "Antrag auf Zugänglichmachung hinterlegten biologischen Materials durch Herausgabe einer Probe an einen Sachverständigen" sowie das Formblatt 1142A "Erklärung des nach Regel 32 EPÜ benannten Sachverständigen".
- C. Zutreffendes ist anzukreuzen.
- D. Nach der Bestätigung leitet das EPA den Antrag der Hinterlegungsstelle zu; der Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents sowie die bestätigte Partei erhalten je eine Kopie. Es obliegt der bestätigten Partei, die von der anerkannten Hinterlegungsstelle erhobenen Gebühren direkt bei dieser zu entrichten.

Hinweise zu den Bezugswahlen in den Formblättern

I. EPA Formblatt 1140:

1. Hier sind Name und Anschrift der anerkannten Hinterlegungsstelle, bei der das biologische Material hinterlegt worden ist, anzugeben. Das Formblatt ist jedoch zum Zwecke der auf Seite 2 vorgesehenen Bestätigung beim EPA einzureichen.
2. Unter dieser Rubrik können nur internationale (PCT-)Anmeldungen angegeben werden, die die Benennung mindestens eines Vertragsstaats des EPÜ, der auch Vertragsstaat des PCT ist, sowie den Hinweis enthalten, dass der Anmelder für diesen Staat ein europäisches Patent begehrt (Euro-PCT-Anmeldung). Das EPA teilt diesen Anmeldungen für das Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eine europäische Anwendungsnummer zu. Ist diese Nummer der bestätigten Partei bekannt, so sollte sie diese verwenden und die Rubrik "Europäische Patentanmeldung Nr." ausfüllen.
3. Hier ist das Datum anzugeben, an dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents im Europäischen Patentblatt erschienen ist.
4. Das Recht auf Angabe dieser Bedingungen ist in Regel 11.4 f) des Budapester Vertrags sowie Anhang IV 2.b) der bilateralen Abkommen vorgesehen.
5. Erfolgt die Unterschrift im Namen einer juristischen Person, so ist der Name der natürlichen Person, die für die juristische Person unterzeichnet, in Maschinenschrift hinzuzusetzen.

II. EPA Formblatt 1141:

1. Wird die Erklärung von einem Sachverständigen unterzeichnet (vgl. Punkt B der vorstehenden allgemeinen Hinweise), so hat dieser zu beachten, dass der Antragsteller, der ihn benannt hat, nach Regel 32 (2) EPÜ als Dritter anzusehen ist.